

KANALORDNUNG der Stadtgemeinde Lienz

VERORDNUNG

DER STADTGEMEINDE LIENZ ÜBER DIE FESTLEGUNG DES ANSCHLUSSBEREICHES FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE DER STADTGEMEINDE LIENZ

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz) LGBl. Nr. 40, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz mit Beschluß vom 17.7.1986 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Lienz erlassen:

- §1 Der Anschlußbereich wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlußbereiches mit 30 Meter festgesetzt wird.
- § 2 a) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwasser abgeleitet werden.
- b) Bei vorhandenen Regenwasserkanälen müssen die im Anschlußbereich anfallenden Niederschlagswasser in diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.
- § 3 Die Trennlinie zwischen Grundleitung und Anschlußkanal wird allgemein mit 1 Meter vor der Anschlußstelle Anschlußkanal/Sammelkanal festgelegt.
- § 4 Diese Verordnung tritt mit dem, auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- § 5 Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung treten die Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.1.1951, 27.9.1960 und 22.3.1963, betreffend die Erlassung einer Satzung für die Benützung der Kanalanlagen der Stadt Lienz (Kanalordnung) mit Ausnahme der „Allgemeinen Vorschriften über die Benützungsgebühren“ außer Kraft.